

DATENANFORDERUNGEN ZUR ELEKTRONISCHEN BEGLEITSCH EINMELDUNG GEMÄß ANV 2012

EBEGLEITSCH EIN EBSM_NEU

ERSTELL-DATUM: 12-12-04
VERSION: V1.00¹
STATUS: ABGENOMMEN

¹ Dokumentenversionierung (z.B. Abgenommen =1.0, 2.0, 3.0; Bearbeitung 0.1, 1.4, 2.8) Die Endungen x.0x bis x.09 kennzeichnen Dokumente, die abgenommen sind und kleinere unerhebliche Änderungen beinhalten; der Status dieser Dokumente: ist "abgenommen". Die Endungen x.1x bis x.8x kennzeichnen Dokumente, die nicht abgenommen sind; diese tragen den Status "in Bearbeitung". Die Endungen x.9x kennzeichnen Dokumente, die sich im Review befinden. Die Endungen x.99 kennzeichnen Dokumente mit Status "Abnahmekandidat", die zur Abnahme vorgelegt werden.

Dokument Titel:	Datenanforderungen zur elektronischen Begleitscheinmeldung gemäß ANV 2012
File Name:	120711_EBSM_neu_Schnittstelle_v1.01_Datenanforderungen_v1.00.doc
Sharepoint-Version:	0.7
Kurzbeschreibung:	<p>Dieses Dokument beschreibt die Datenanforderungen für eBegleitschein-EBSM_neu und beinhaltet zusätzlich fachliche Erläuterung. Es soll den Benutzer eine Unterstützung/ Hilfestellung sein die Anwendung zu benutzen.</p> <p>Der/Die (Teil)ProjektleiterIn hat für die Aussendung des Dokumentes an die Beteiligten und die Verfügbarkeit der jeweils letztgültigen Version zu sorgen.</p> <p>Bei der Erstellung des Dokumentes sind die EDM-Vorgaben bzgl. Review- und Abnahme-prozesse, Dokumentenbenennung und Versionierung sowie Dokumentenstatus und Verantwortlichkeiten zu beachten (siehe dazu Dokument "120503_EDM Prozessbeschreibung für EDM_Teil_Projekt Dokumentenreview und -abnahme_V1.0.pdf" bzw. aktuellste Version).</p>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 5

1.1 *Inhalt und Zweck des Dokuments* 5

1.2 *Technische Voraussetzungen für eine Meldung von Begleitscheindaten gemäß § 14 ANV 2012*..... 5

1.3 *Rechtlicher Hinweis*..... 5

1.4 *Überblick zum Ablauf*..... 6

1.5 *Begleitscheinkorrektur über das eBegleitschein-Bewegungsdatenregister* 6

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DATENINHALTEN UND -FELDERN 8

2.1 *Fortlaufende Nr. (Übergeber)* 8

2.2 *Jahr (Übergeber)* 8

2.3 *Identifikationsnummer (Übergeber)* 8

2.4 *Name und Adresse des Übergebers* 9

2.5 *Anlage Übergeber*..... 9

2.6 *Ortsfeste Anlage als Aufstellungsort der mobilen Anlage des Übergebers* 10

2.7 *Branche des Übergebers* 10

2.8 *Kein Transport*..... 10

2.9 *Transportzeitraum* 10

2.10 *Datum des Transportbeginns*..... 10

2.11 *Postleitzahl des Absendeortes* 10

2.12 *Abfallart*..... 10

2.13 *Korrigierte Abfallart*..... 10

2.14 *Abfallmasse*..... 10

2.15 *Korrigierte Abfallmasse*..... 11

2.16 *Vorgesehenes Behandlungsverfahren* 11

2.17 *Transporteur* 11

2.18 *Identifikationsnummer (Transporteur)* 11

2.19 *Name und Adresse des Transporteurs* 11

2.20 *Transportart*..... 11

2.21 *Fortlaufende Nr. (Übernehmer)* 11

2.22 *Jahr (Übernehmer)*..... 11

2.23 *Identifikationsnummer (Übernehmer)* 12

2.24 *Anlage Übernehmer*..... 12

2.25 *Ortsfeste Anlage als Aufstellungsort der mobilen Anlage des Übernehmers* 12

2.26 *Datum des Empfangs*..... 12

2.27 *Postleitzahl des Empfangsortes* 12

2.28 *Bemerkungen*..... 13

2.29 *Bezugsbegleitschein für Begleitscheinsplitting* 13

2.30 *Indizierung der Begleitscheinarten* 13

2.31	<i>Nachfolger-BS-Nr.</i>	14
2.32	<i>Weitere Abfallsammler</i>	14
2.33	<i>Angabe des weiteren Abfallsammlers mittels Personen-GLN</i>	14
2.34	<i>Angabe des weiteren Abfallsammlers mittels personenkreisbezogener GTIN</i>	14
2.35	<i>Name und Adresse</i>	14
2.36	<i>Grundstücke</i>	14
2.37	<i>Katastralgemeinde</i>	15
2.38	<i>Grundstücksnummer</i>	15
3.	Begleitscheinarten	16
3.1	<i>Vorbemerkung</i>	16
3.2	<i>Streckengeschäft</i>	16
3.3	<i>Erleichterung Streckengeschäft</i>	16
3.4	<i>Sammeltour</i>	16
3.5	<i>Kombination Sammel tour & Streckengeschäft</i>	16
3.6	<i>Beispiele für die Handhabung von Begleitscheinen bei Sonderfällen</i>	17
3.6.1	Beispiel „Streckengeschäft mit nur einer Abfallart und zwei Entsorgern“	18
3.6.2	Beispiel „Streckengeschäft mit nur einer Abfallart und mehr als zwei Entsorgern“	19
3.6.3	Beispiel „Streckengeschäft mit mehreren Abfallarten“	20
3.6.4	Beispiel „Streckengeschäft mit zulässiger Vermischung mehrerer Abfallarten“	21
3.6.5	Beispiel „Sammeltour“	22
3.6.6	Beispiel „Kombination von Sammel tour und Streckengeschäft“	24
3.6.7	Beispiel „Streckengeschäftsbegleitschein gemäß § 13 ANV 2012“ mit nur einer Abfallart und zwei Entsorgern“	26
3.6.8	Beispiel „Streckengeschäftsbegleitschein gemäß § 13 ANV 2012“ mit nur einer Abfallart und mehr als zwei Entsorgern“	27
4.	Anhang	28
4.1	<i>Glossar</i>	28
4.2	<i>Dokumentenverzeichnis</i>	28

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gemäß dem § 18 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) hat der Übernehmer gefährlicher Abfälle (ausgenommen Problemstoffe) dem Landeshauptmann Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und den Transporteur zu melden. Mit der Abfallnachweisverordnung 2012 (In-Kraft-Treten mit 1. Juli 2013) ist eine **elektronische** Meldung der genannten Daten („Begleitscheindaten“) – innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle – im Wege des elektronischen Registers gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 vorgesehen. Demnach muss die Meldung im Wege des Registers entweder

- über die Online-Eingabe-Maske für Begleitscheindaten (§ 14 Abs. 1 Z 1 ANV 2012),
- **per Upload von Daten (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle (§ 14 Abs. 1 Z 2 ANV 2012)**, oder
- über ein dafür eingerichtetes Webservice (§ 14 Abs. 1 Z 3 ANV 2012)

erfolgen.

Dieses Dokument dient als Überblick zur elektronischen Begleitscheinmeldung im Wege der Upload-Schnittstelle gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) „EBSM_neu“ und richtet sich an Übernehmer von gefährlichen Abfällen, die Begleitscheindaten gemäß § 18 Abs. 3 AWG 2002 iVm. § 14 ANV 2012 elektronisch an den Landeshauptmann zu melden haben. Im vorliegenden Dokument werden KEINE technischen Spezifikationen dokumentiert, diese finden sich im Dokument "EBSM_neu Schnittstelle" [1] (verfügbar unter edm.gv.at) unter dem Menüpunkt "Downloads-Gesamte Liste mit Filter" > "Begleitschein".

1.2 Technische Voraussetzungen für eine Meldung von Begleitscheindaten gemäß § 14 ANV 2012

Voraussetzung für eine elektronische Meldung von Begleitscheindaten ist neben der Erstellung einer technischen Schnittstelle eine vorherige Registrierung im elektronischen Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten (eRAS). Für einen Zugriff auf die Fachanwendung „Begleitschein“ zur Meldung der Begleitscheindaten muss der Übernehmer in seinen Stammdaten die (IT-technische) Rolle „Abfall-Sammler oder -Behandler lt. AWG 2002“ auswählen.

Tabelle 1-1: Rolle und Berechtigung

Rolle	Ausprägung der Rolle	Beschreibung der Berechtigung
Verpflichteter	Abfallsammler/-behandler als Übernehmer von gefährlichen Abfällen	Kann u.A. BS-Daten über EBSM_neu melden und seine Prüfprotokolle einsehen und downloaden.

1.3 Rechtlicher Hinweis

Gemäß § 14 Abs. 1 ANV 2012 hat der Übernehmer den Begleitschein innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle an den Landeshauptmann zu übermitteln. Die Meldung hat elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 zu erfolgen. Die Nutzung der Upload-Schnittstelle „EBSM_neu“ erfolgt – als eine der drei zulässigen Meldemöglichkeiten – gem. den Bestimmungen des § 14 iVm. Anhang 2 der Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012).

Übernahmen gefährlicher Abfälle gem. § 18 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 14 ANV 2012 werden IT-technisch mittels der folgenden „Begleitscheinarten“ gemeldet:

- Standard [Übernahme von Abfällen vom Standort des Abfallerzeugers (Absendort) auf einen Standort des Sammlers/Behandlers (Empfangsort)]
- Streckengeschäft (siehe 3.2)
- Erleichterung Streckengeschäft (siehe 3.3)
- Sammeltour (siehe 3.4)
- Kombination aus Sammeltour und Streckengeschäft (siehe 3.5)

Hinweis: Wenn in diesem Dokument die Verwendung der Personen-GLN verlangt wird, kann die jeweilige GLN GS1 („Private GLN“) verwendet werden, sofern diese im Register eingetragen ist.

1.4 Überblick zum Ablauf

Die Übermittlung selbst erfolgt nach dem Login am EDM Anwendungsportal (edm.gv.at) in der Anwendung eBegleitschein (Fachanwendungen > Begleitschein > EBSM Upload) durch das Hochladen eines XML-files, welches die Begleitscheindaten in elektronischer Form enthält (vgl. Abbildung 1-1). Es besteht die Möglichkeit, die Begleitscheindaten zunächst nur zu prüfen und anschließend den Einspielvorgang zu starten oder diese in einem gemeinsamen Schritt einzuspielen.

In beiden Fällen wird nach der Prüfung ein Prüfprotokoll erstellt und angezeigt. Es enthält für jeden Begleitscheindatensatz Informationen zur erfolgreichen Übermittlung bzw. Ablehnung inkl. Fehlerbeschreibung. Das Prüfprotokoll steht als XML-file zur internen Weiterverarbeitung zum Download bereit und wird im Fall einer Speicherung in die Prüfliste aufgenommen, von wo es vom Übernehmer nachträglich jederzeit abgerufen werden kann.

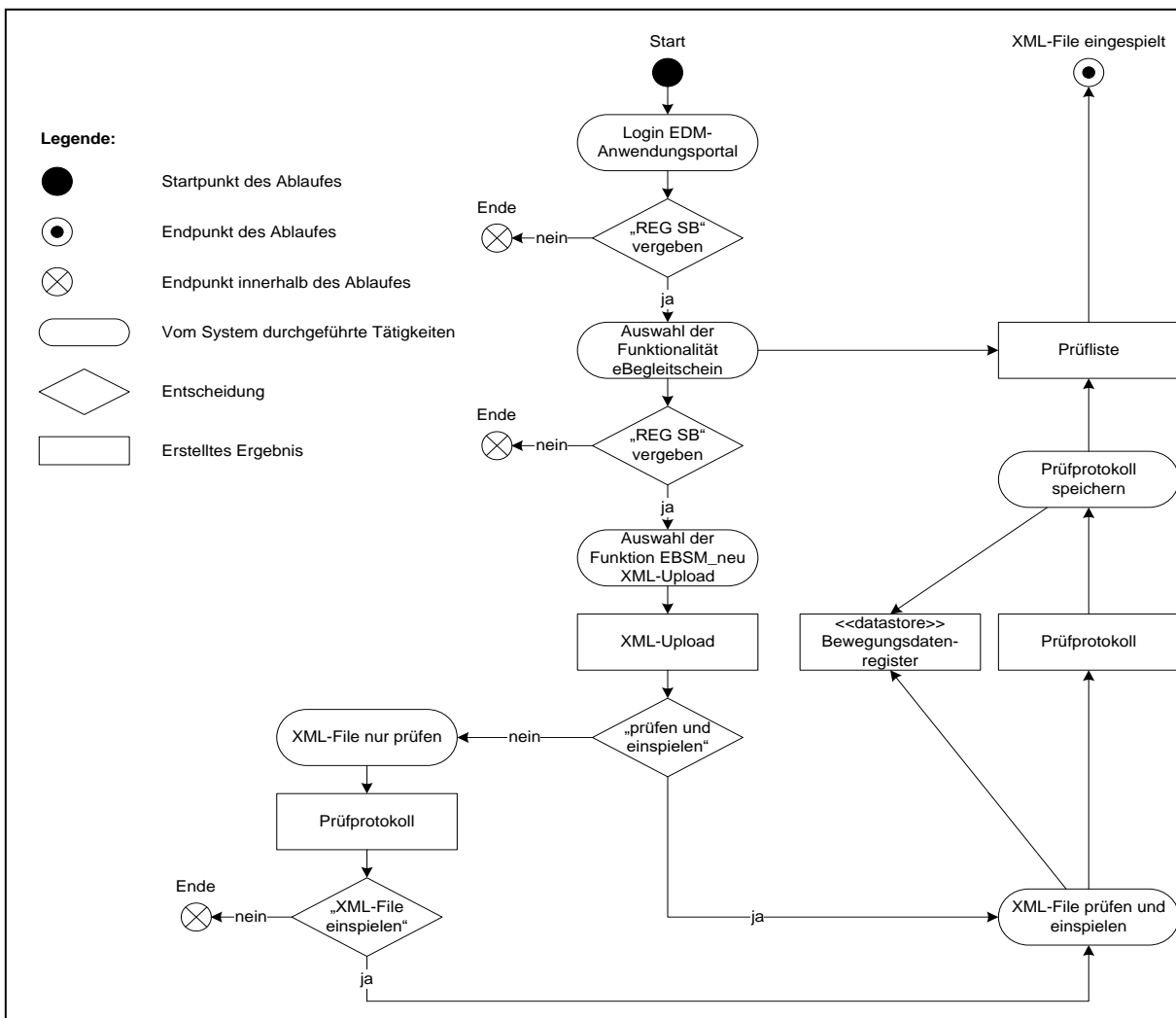


Abbildung 1-1: Ablaufdiagramm EBSM_neu

1.5 Begleitscheinkorrektur über das eBegleitschein-Bewegungsdatenregister

Ist ein Begleitschein bereits in das eBegleitschein-Bewegungsdatenregister eingespielt worden und müssen nachträglich Daten dieses Begleitscheins korrigiert werden, so ist ein geänderter Begleitscheindatensatz getrennt von den neu zu übermittelnden Begleitscheindatensätzen unter Angabe der gesamten Begleitscheindaten einzuspielen. Der „alte“ Begleitschein wird anschließend automatisch historisiert.

Prinzipiell können über die Upload-Schnittstelle „EBSM_neu“ mit Ausnahme der Begleitscheinnummer (Kombination fortlaufende Nummer + Jahr + Identifikation des Abfallbesitzers) und der „alten“ Abfallart (vgl. Kap. 2.12) und „alten“ Abfallmasse (vgl. Kap. 2.14) alle restlichen Daten eines Begleitscheins korrigiert werden.

Mit Ausnahme folgenden Korrektursonderfalls (vgl. Abbildung 1-2) sind die „alten“ (d.h. die ursprünglich gemeldeten aber zu korrigierenden) Daten nicht mit zu übermitteln:

- Haben sich die Abfallart und/oder Abfallmasse geändert, so sind die neuen Werte in die entsprechenden Korrekturfelder „Korrigierte Abfallart“ (vgl. Kap. 2.13) und/oder „Korrigierte Abfallmasse“ (vgl. Kap. 2.15) einzutragen. Die Werte zur „alten“ Abfallart und/oder „alten“ Abfallmasse sind weiterhin Teil der zu übermittelnden Begleitscheindaten (Felder „Abfallart“, „Abfallmasse“).

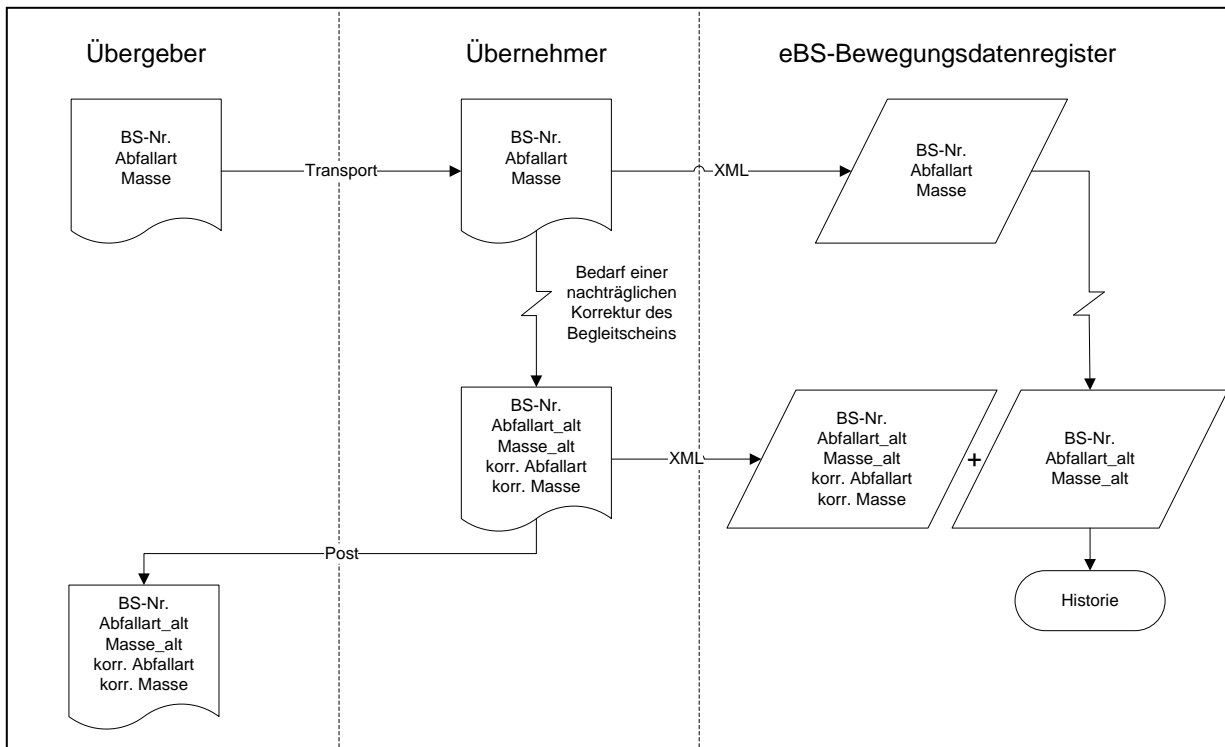


Abbildung 1-2: Begleitscheinkorrektur eines bereits an das eBegleitschein-Bewegungsdatenregister übermittelten Begleitscheins zur Änderung der zuvor gemeldeten Abfallart und Masse

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DATENINHALTEN UND -FELDERN

Hinweise:

- Die Begleitscheinnummer gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 ANV 2012 setzt sich aus der Kombination „fortlaufender Nummer“ + „zweistellige Jahreszahl“ + „Identifikation des Abfallbesitzers“ zusammen. Für die Eindeutigkeit eines Begleitscheins (=Begleitscheinnummer) kommen als Identifikation des Abfallbesitzers (=als Teil der Begleitscheinnummer) die folgenden Identifikationsnummern in Frage:
 - Personen-GLN,
 - Standort-GLN,
 - für einen Übergangszeitraum (vgl. Kap. 2.3) und unter bestimmten Voraussetzungen seine Abfallbesitzernummer.

Falls es sich um die Begleitscheinnummer des Übernehmers handelt, ist alternativ noch die folgende Identifikationsnummer zulässig

- Anlagen-GLN einer ortsfesten Anlage (siehe Kap. 2.23)
- Bei der Verwendung von Identifikationsnummern eines Übernehmers bzw. eines Übergebers aus dem eRAS (Personen-GLN, Standort-GLN oder Anlagen-GLN) ist darauf zu achten, dass immer die jeweils zutreffende GLN verwendet wird. D.h., wenn z.B. ein Übernehmer von gefährlichen Abfällen über mehrere Standorte mit Standort-GLN verfügt, so ist die GLN des zutreffenden Empfangsortes der gefährlichen Abfälle zu verwenden (und nicht „irgendeine“ der Standort-GLNs des Übernehmers).
- Die Zuordnungstabellen für Abfallarten, (vorgesehenes) Behandlungsverfahren, Transportarten gemäß ANV 2012, personenkreisbezogene GTINs, Begleitscheinarten und Verweis-Ende-Arten sind am EDM Anwendungsportal (edm.gv.at) unter „Zuordnungstabellen“ verfügbar.

2.1 Fortlaufende Nr. (Übergeber)

Die fortlaufende Nummer beim Übergeber ist nur anzugeben, wenn der Übernehmer keine fortlaufende Nummer angegeben hat. Wenn sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer eine fortlaufende Nummer angegeben haben, wird die des Übergebers ignoriert, d.h. nicht in der Datenbank gespeichert.

Für Abfallbesitzer, für die eine personenkreisbezogene GTIN (siehe Zuordnungstabelle) zur Identifikation verwendet wird, darf in der elektronischen Meldung keine fortlaufende Nummer angegeben werden.

2.2 Jahr (Übergeber)

Wenn die fortlaufende Nummer des Übergebers angegeben ist, so ist das Jahr anzugeben, in dem die angegebene fortlaufende Nummer des Übergebers vergeben wurde

2.3 Identifikationsnummer (Übergeber)

Zur Identifikation des Übergebers ist entsprechend den Vorgaben in Anhang 2 der ANV 2012 dessen 13-stellige Personen-GLN bzw. dessen jeweils zutreffende Standort-GLN erlaubt.

Werden mehrere dieser GLNs zu einem Übergeber angegeben, so ist die GLN, welche zuerst in der folgenden Liste vorhanden ist, die relevante GLN, d.h. die GLN die zur Identifikation des Übergebers verwendet wird. Alle anderen angegebenen GLNs werden als optionaler Zusatz angesehen und somit nicht zur Identifikation des Übergebers verwendet:

- Standort-GLN
- Personen-GLN

Zur Identifikation eines Abfallbesitzers, welcher keiner Registrierungspflicht unterliegt (z.B. privater Haushalt, erlaubnisfreier Rücknehmer, Person mit einmaligem Anfall gefährlicher Abfälle) sind die entsprechenden personenkreisbezogenen GTINs (siehe Zuordnungstabelle 2624) heranzuziehen. Dies gilt allerdings nicht, wenn dieser Abfallbesitzer eine eigene in eRAS eingetragene Personen-/Standort-GLN (z.B. aufgrund freiwilliger Erfassung) bzw. eine Abfallbesitzernummer besitzt.

Für einen Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen, der weder eine Abfallbesitzernummer noch eine in eRAS eingetragene Personen-GLN besitzt, aber einer allfälligen Registrierungsverpflichtung gemäß § 20 AWG 2002 unterliegt und sich noch nicht registriert hat, ist als Identifikationsnummer die entsprechende personenkreisbezogene GTIN [vgl. die (ab 01.07.2013 neue) Zuordnungstabelle 2624] heranzuziehen. Dies gilt nur solange, bis dieser Person eine Personen-GLN zugewiesen worden ist.

Für einen Abfallsammler/-behandler, der zwar einer Registrierungsverpflichtung gemäß § 21 AWG 2002 unterliegt, sich jedoch noch nicht registriert hat, ist neben seiner Abfallbesitzernummer (sofern vorhanden) zusätzlich die entsprechende personenkreisbezogene GTIN (siehe Zuordnungstabelle) heranzuziehen.

Anmerkung: Eine in das eRAS eingetragene private GLN oder eine historisierte GLN aus dem eRAS kann zur Identifikation herangezogen werden.

Tabelle 2-1: NEUE Zuordnungstabelle 2624: Liste von Personenkreisen betreffend die Herkunftsperson beim Transport gefährlicher Abfälle.
(wurde vor dem 01.07.2013 unter edm.gv.at veröffentlicht)

GTIN	Bezeichnung	Beschreibung
9008390999998	Abfallersterzeuger	Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (ausgenommen die unten genannten Personen).
9008390999936	Abfallersterzeuger von Siedlungsabfällen	Person, durch deren Tätigkeit Siedlungsabfälle anfallen, die über die kommunale Sammlung entsorgt werden oder deren Übergabe durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt ist.
9008390999943	Abfallersterzeuger von Verpackungsabfällen	Person, durch deren Tätigkeit Verpackungsabfälle anfallen, für welche ein Verpflichteter gemäß § 3 der Verpackungsverordnung 1996 an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt und die über dieses System gesammelt werden.
9008390999974	Erlaubnisfreier Rücknehmer	Person, die erwerbsmäßig Produkte abgibt (zB Händler) und Abfälle dieser Produkte zur Sammlung und Weitergabe an berechnigte Abfallsammler bzw. -behandler zurüchnimmt. (Hinweis: Bei der Rücknahme gefährlicher Abfälle gilt eine solche Person als „erlaubnisfreier Rücknehmer“, sofern die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle nicht unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte.)
9008390102992	Kleinanlieferer	Privater Haushalt oder ähnliche Einrichtung, die Kleinmengen (< 5 m ³ pro Lieferung) gemäß Anlage 6 Punkt 1.c der Kompostverordnung anliefert.
9008390999929	Nicht registrierter Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen (ohne Abfallbesitzernummer(n))	Person, bei der Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich anfallen, die im elektronischen Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 nicht registriert ist.
9008390999981	Nicht registrierter Abfallsammler- und -behandler	Ein Abfallsammler und -behandler der im elektronischen Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 nicht registriert ist.
9008390999967	Person mit einmalig anfallenden gefährlichen Abfällen	Person, ausgenommen privater Haushalt, bei welcher gefährliche Abfälle „einmalig“ anfallen, d.h. nicht regelmäßig, und nicht mindestens einmal jährlich wiederkehrend.
9008390999950	Privater Haushalt	Privater Haushalt. Eine individuelle Registrierung von privaten Haushalten im elektronischen Register gem. § 22 (1) Z 1 AWG 2002 ist nicht vorgesehen.

2.4 Name und Adresse des Übergebers

Die Angabe des Namens und der Adresse des Übergebers ist nur dann verpflichtend, wenn dieser keine eindeutige Identifizierung durch eine eigene GLN besitzt, sondern nur durch eine personenkreisbezogene GTIN gemäß der Zuordnungstabelle (edm.gv.at) oder durch seine Abfallbesitzernummer gekennzeichnet wird.

Hinweise:

- Eine genauere Beschreibung der Felder Name und Adresse findet sich in Kap. 2.35.

2.5 Anlage Übergeber

Für den Übergeber kann als optionaler Zusatz eine Anlagen-GLN angegeben werden. Dabei kann es sich sowohl um eine mobile als auch um eine ortsfeste Anlage handeln. Diese Anlagen-GLN des Übergebers wird aber nicht zur Identifikation des Übergebers verwendet (siehe Kap. 2.3). Wird eine mobile Anlage angegeben, so kann als Aufstellungsort der mobilen Anlage die Anlagen-GLN einer ortsfesten Anlage angegeben werden (siehe Kap. 2.6).

2.6 Ortsfeste Anlage als Aufstellungsort der mobilen Anlage des Übergebers

Als Aufstellungsort der mobilen Anlage des Übergebers kann eine ortsfeste Anlage angegeben werden. Diese muss in eRAS als „ortsfeste Anlage“ eingetragen sein.

2.7 Branche des Übergebers

Die Branche des Übergebers kann optional angegeben werden. Für die Angabe der Branche ist der Code aus der Referenzliste „Wirtschaftstätigkeiten gemäß EG-Abfallstatistikverordnung“ oder „Wirtschaftstätigkeiten gemäß NACE“ zu verwenden.

2.8 Kein Transport

Falls kein Transport, sondern lediglich eine rechtliche Übergabe von Abfällen ohne Transportvorgang stattfindet, so kann die Option „kein Transport“ ausgewählt werden. Wird diese Option gewählt, so ist die Angabe des Datums des Transportbeginns und des Transporteurs nicht zulässig.

2.9 Transportzeitraum

Der Transportzeitraum setzt sich zusammen aus dem Datum des Transportbeginns (siehe Kap. 2.10) und dem Datum des Empfangs (siehe Kap. 2.26).

2.10 Datum des Transportbeginns

Das angegebene Datum des Transportbeginns darf nicht vor dem angegebenen Datum des Empfangs liegen.

Das Datum des Transportbeginns ist immer anzugeben, außer bei den folgenden Ausnahmen:

- Falls kein Transport, sondern lediglich eine rechtliche Übergabe ohne Transportvorgang stattfindet, ist die Option „kein Transport“ anzugeben (siehe Kap. 2.8). Die Angabe des Datums des Transportbeginns ist dann nicht zulässig.

2.11 Postleitzahl des Absendeortes

Bei Verwendung einer Personen-GLN zur Identifikation des Übergebers ist zusätzlich die Postleitzahl des Absendeortes anzugeben (Ausnahmen: bestimmte Fälle bei Streckengeschäft und Kombination Sammeltour & Streckengeschäft, vgl. dazu Kap. 3.6).

Bei Angabe seiner Standort-GLN zur Identifikation des Übergebers ist die Angabe der Postleitzahl des Absendeortes nicht notwendig. Wird jedoch eine Postleitzahl angegeben, so muss diese der Postleitzahl des jeweiligen Standortes entsprechen (Standort-GLN = Identifikation des Absendeortes).

2.12 Abfallart

Grundsätzlich muss es sich um eine gefährliche Abfallart handeln, die in Form der 13-stelligen GTIN angegeben werden muss (siehe Zuordnungstabelle für Abfallarten).

Hinweis: Falls eine nicht gefährliche Abfallart am Begleitschein angegeben wurde, so muss gemäß Kap. 2.13 vorgegangen werden.

2.13 Korrigierte Abfallart

Muss die Abfallart durch den Übernehmer korrigiert werden, so sind die ursprüngliche Abfallart (im Feld „Abfallart“) und die neue Abfallart (im Feld „korrigierte Abfallart“) anzugeben. Die korrigierte Abfallart muss immer gefährlich sein.

2.14 Abfallmasse

Die Masse des Abfalls ist in kg anzugeben.

2.15 Korrigierte Abfallmasse

Muss die Masse durch den Übernehmer korrigiert werden (z.B. da zunächst nur eine Schätzung und erst in einem weiteren Schritt eine Wiegung des Abfalls stattfindet), so ist die ursprüngliche Masse (im Feld „Abfallmasse“) und die neue Masse (im Feld „Korrigierte Abfallmasse“) anzugeben.

Die korrigierte Abfallmasse ist in kg anzugeben.

2.16 Vorgesehenes Behandlungsverfahren

Die Angabe des vorgesehenen Behandlungsverfahrens ist optional. Das Behandlungsverfahren hat einem Eintrag aus der Referenzliste 1737 „Verwertungs- und Beseitigungsverfahren“ zu entsprechen.

2.17 Transporteur

Es ist mindestens ein Transporteur anzugeben, außer bei den folgenden Ausnahmen:

- Falls kein Transport, sondern lediglich eine rechtliche Übergabe stattfindet, ist die Option „kein Transport“ anzugeben (siehe Kap. 2.8). Eine Angabe eines Transporteurs ist dann nicht zulässig.

Der Transporteur ist entweder mittels Identifikationsnummer (siehe Kap. 2.18) oder mittels Name und Adresse (siehe Kap. 2.19) anzugeben.

2.18 Identifikationsnummer (Transporteur)

Falls der Transporteur eine in eRAS eingetragene 13-stellige Personen-GLN besitzt, ist diese zu verwenden.

Die Verwendung einer personenkreisbezogenen GTIN für einen Transporteur ist nicht zulässig. (Auch die Verwendung einer Standort-GLN oder Anlagen-GLN ist zur Angabe des Transporteurs nicht zulässig.)

Anmerkung: Eine in das eRAS eingetragene private Personen-GLN oder eine historisierte Personen-GLN aus dem eRAS kann ebenfalls zur Identifikation herangezogen werden.

2.19 Name und Adresse des Transporteurs

Name und Adresse des Transporteurs sind nur dann verpflichtend anzugeben, wenn der Transporteur durch keine in eRAS eingetragene 13-stellige Personen-GLN identifiziert werden kann.

Hinweise:

- Die weiteren Transporteure sind wie der erste Transporteur zu erfassen, d.h. es ist entweder die Personen-GLN oder der Name und die Adresse eines jeden Transporteurs anzugeben.
- Eine genauere Beschreibung der Felder Name und Adresse findet sich in Kap. 2.35.

2.20 Transportart

Bei der Transportart kann es sich entweder um Straße, Schiene, Wasserweg, Luftweg oder kombinierter Transport handeln. Diese ist durch die entsprechende GTIN (siehe Zuordnungstabelle für Transportarten gemäß ANV 2012) anzugeben.

2.21 Fortlaufende Nr. (Übernehmer)

Sofern vorhanden, ist die fortlaufende Nummer des Übernehmers anzugeben. (vgl. Kap. 2.1)

2.22 Jahr (Übernehmer)

Wenn die fortlaufende Nummer des Übernehmers angegeben ist, so ist das Jahr anzugeben, in dem die angegebene fortlaufende Nummer des Übernehmers vergeben wurde.

2.23 Identifikationsnummer (Übernehmer)

Zur Identifikation des Übernehmers ist nur seine 13-stellige Personen-GLN oder eine seiner Standort-GLNs oder eine seiner Anlagen-GLNs (nur ortsfeste Anlagen) erlaubt. Die Verwendung einer personenkreisbezogenen GTIN (siehe Zuordnungstabelle) ist nicht zulässig.

Werden mehrere dieser GLNs zu einem Übernehmer angegeben, so ist die GLN, welche zuerst in der folgenden Liste vorhanden ist, die relevante GLN, d.h. die GLN die zur Identifikation des Übernehmers verwendet wird. Alle anderen angegebenen GLNs werden als optionaler Zusatz angesehen:

- Anlagen-GLN einer ortsfesten Anlage
- Standort-GLN
- Personen-GLN

Diese Anlagen-, Standort- bzw. Personen-GLN des Übernehmers muss in den Stammdaten im Register (eRAS) dem jeweiligen Übernehmer zugeordnet sein.

Anmerkung: Eine in das eRAS eingetragene private GLN oder eine historisierte GLN aus dem eRAS kann zur Identifikation herangezogen werden. Die Anlagen-GLN einer mobilen Anlage wird nicht zur Identifikation des Übernehmers herangezogen.

2.24 Anlage Übernehmer

Für den Übernehmer kann eine Anlagen-GLN angegeben werden. Dabei kann es sich sowohl um eine mobile als auch um eine ortsfeste Anlage handeln.

- Wird eine Anlagen-GLN einer ortsfesten Anlage angegeben, so wird diese zur Identifikation des Übernehmers verwendet.
- Wird eine Anlagen-GLN einer mobilen Anlage angegeben, so wird diese nicht als Identifikationsnummer des Übernehmers verwendet, sondern als Zusatzinformation angesehen. Zusätzlich kann als Aufstellungsort die GLN einer ortsfesten Anlage angegeben werden (siehe Kap. 2.25). Jedenfalls muss für die Identifikation des Übernehmers zusätzlich entweder die Personen-GLN, eine Standort-GLN oder die GLN der als Aufstellungsort angegebenen ortsfesten Anlage angegeben werden.

2.25 Ortsfeste Anlage als Aufstellungsort der mobilen Anlage des Übernehmers

Als Aufstellungsort der mobilen Anlage des Übernehmers kann eine ortsfeste Anlage angegeben werden. Diese muss in eRAS als „ortsfeste Anlage“ eingetragen sein. Wird eine ortsfeste Anlage als Aufstellungsort der mobilen Anlage des Übernehmers angegeben, so wird diese als Identifikationsnummer des Übernehmers verwendet.

2.26 Datum des Empfangs

Das angegebene Datum des Empfangs darf nicht vor dem angegebenen Datum des Transportbeginns liegen.

2.27 Postleitzahl des Empfangsortes

Bei Verwendung der Personen-GLN zur Identifikation des Übernehmers ist zusätzlich die Postleitzahl des Empfangsortes anzugeben (Ausnahmen: bestimmte Fälle bei Streckengeschäft und Kombination Sammeltour & Streckengeschäft, vgl. dazu Kap. 3.6).

Bei Angabe seiner Standort-GLN zur Identifikation des Übernehmers ist die Angabe der Postleitzahl des Empfangsortes freiwillig. Wird jedoch eine Postleitzahl angegeben, so muss diese der Postleitzahl des jeweiligen Standortes entsprechen.

2.28 Bemerkungen

Am Papier-Begleitschein enthaltene Bemerkungen sind gemäß Anhang 2 der ANV 2012 zu melden. Insbesondere sind bei der „Erleichterung Streckengeschäft“ im Bemerkungsfeld alle weiteren „weiteren Abfallsammler“ einzutragen, falls mehr als 10 Abfallsammler daran beteiligt sind (siehe Kapitel 3.3).

Die folgenden Daten dürfen nicht im Bemerkungsfeld erfasst werden. Stattdessen sind die dafür vorgesehenen Datenfelder zu verwenden.

- zusätzliche Transporteure (siehe Kap. 2.18 und 2.19)
- Bezugsbegleitschein für Begleitscheinsplitting (siehe Kap. 2.29)
- Indizierung der Begleitscheinarten (siehe Kap. 2.30)
- Nachfolger-BS-Nr. (siehe Kap. 2.31)
- Kein Transport (siehe Kap. 2.8)
- Branche des Übergebers (siehe Kap. 2.7)
- Vorgesehenes Behandlungsverfahren (siehe Kap. 2.16)

2.29 Bezugsbegleitschein für Begleitscheinsplitting

Ist es erforderlich, die Abfallart bzw. -masse in mehrere Abfallarten bzw. -massen aufzuteilen (vgl. Abbildung 2-1), so muss der Übernehmer vor der Übermittlung an das eBegleitschein-Bewegungsdatenregister in seiner internen EDV zu diesem Begleitschein neben der „ursprünglichen“ Abfallart und „ursprünglichen“ Masse die erste (korrigierte) Abfallart und zugehörige (korrigierte) Masse eintragen. Für jede weitere Abfallart sind neue Begleitscheine anzulegen, wobei immer ein Bezug zum ersten Begleitschein (über dessen Begleitscheinnummer) gegeben sein muss.

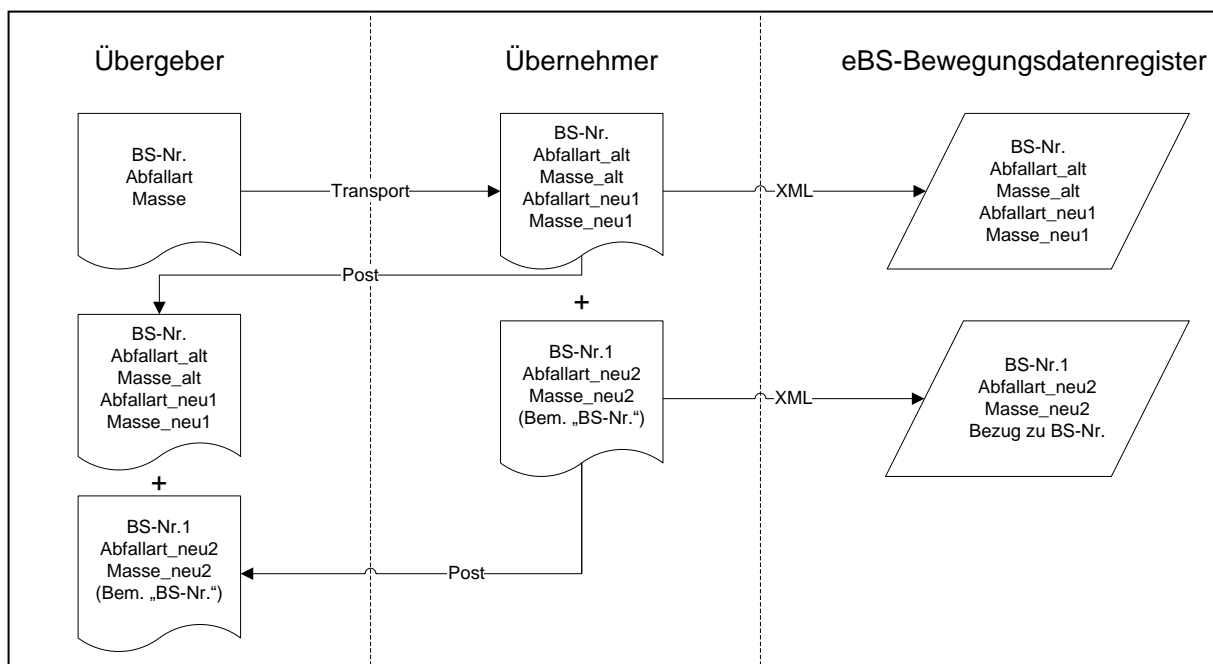


Abbildung 2-1: Begleitscheinsplitting und Korrektur

2.30 Indizierung der Begleitscheinarten

Die Indizierung erfolgt über GTINs, welche die Begleitscheinarten (Sammeltour, Streckengeschäft, Kombination, Erleichterung Streckengeschäft) gemäß der Zuordnungstabelle für Begleitscheinarten (edm.gv.at) beschreiben (Ausnahme „Standard“, dieser hat keine Indizierung) und ist nur in diesen Fällen anzugeben.

Weitere Informationen zur Verwendung der Indizierung der Begleitscheinarten siehe Kap. 3.

2.31 Nachfolger-BS-Nr.

Zusätzlich zur Indizierung ist der Nachfolgeverweis (Nachfolger-BS-Nr.) anzugeben, d.h. die eindeutige Identifizierung des nachfolgenden Begleitscheins über dessen Begleitscheinnummer.

Weiters ist für das jeweilige Ende einer Sammeltour, eines Streckengeschäfts oder einer Kombination die jeweils zutreffende „Ende_GTIN“ gemäß der Zuordnungstabelle für Verweis-Ende-Arten (edm.gv.at) anzugeben.

Hinweis: Die Nachfolger-BS-Nr. ist nur bei Angabe einer Indizierung (siehe Kap. 2.30) außer jener für „Erleichterung Streckengeschäft“ anzugeben. Weitere Informationen zur Verwendung der Nachfolger-BS-Nr. siehe Kap. 3.

2.32 Weitere Abfallsammler

Weitere Abfallsammler sind anzugeben, wenn es sich um einen Begleitschein „Erleichterung Streckengeschäft“ handelt (siehe Kap. 3.3). Bei anderen Begleitscheinarten ist die Angabe von weiteren Abfallsammlern nicht zulässig.

Die Angabe eines weiteren Abfallsammlers erfolgt entweder mittels Personen-GLN (siehe Kap. 2.33) oder mittels personenkreisbezogener GTIN und Name und Adresse (siehe Kap. 2.34).

2.33 Angabe des weiteren Abfallsammlers mittels Personen-GLN

Falls der weitere Abfallsammler eine in eRAS eingetragene 13-stellige Personen-GLN besitzt, ist diese zu verwenden.

2.34 Angabe des weiteren Abfallsammlers mittels personenkreisbezogener GTIN

Ist der weitere Abfallsammler nicht in eRAS registriert, so ist eine personenkreisbezogene GTIN zu verwenden. Zusätzlich sind Name und Adresse des weiteren Abfallsammlers anzugeben.

Hinweise:

- Eine genauere Beschreibung der Felder Name und Adresse findet sich in Kap. 2.35.

2.35 Name und Adresse

- Die zu verwendende Struktur für Namen und Adresse entspricht der eRAS-Datenstruktur. Diese ist im Dokument "EBSM_neu Schnittstelle" (verfügbar unter edm.gv.at) dargestellt.
- Der Name muss entweder dem Firmennamen (nicht natürliche Person) oder dem Vor- und Nachnamen (natürliche Person) entsprechen
- Die Adresse hat zumindest Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Ländercode zu umfassen. Falls es zu der Adresse keine Straße gibt, ist stattdessen nochmals der Ort anzugeben. Enthält die Adresse keine Hausnummer, ist stattdessen der Bindestrich („-“) vorzusehen.
- Anstelle der Adresse können auch Grundstücke angegeben werden (siehe Kap. 2.36).

2.36 Grundstücke

Ein Ort kann anstatt mittels einer Adresse auch durch die Aufzählung beliebig vieler Grundstücke, welche diesen Ort überdecken, identifiziert werden. Diese Grundstücke müssen jeweils mittels Katastralgemeinde (siehe Kap. 2.37) und Grundstücksnummer (siehe Kap. 2.38) angegeben werden.

2.37 Katastralgemeinde

Wird ein Ort nur durch Grundstücke identifiziert (keine Adresse vorhanden), so ist die Katastralgemeinde anzugeben, und zwar mittels einer 5-stelligen Nummer aus der Referenzliste „Österreichische Katastralgemeinden“.

2.38 Grundstücksnummer

Wird ein Ort nur durch Grundstücke identifiziert (keine Adresse vorhanden), so ist die Grundstücksnummer anzugeben.

3. Begleitscheinarten

3.1 Vorbemerkung

Die IT-technische Kennzeichnung der Begleitscheindatensätze durch "Begleitscheinarten" ermöglicht die nachvollziehbare Dokumentation und Meldung von Begleitscheindaten, insbesondere im Hinblick auf „Sonderfälle“ (Streckengeschäft und Sammeltour bzw. einer Kombination daraus). Hinweise:

- Indizierungen (siehe Kap. 2.30) und Nachfolgeverweise (siehe Kap. 2.31) sind gemäß § 11 ANV 2012 in die (der Meldung zu Grunde liegenden) analogen Dokumente (Bemerkungsfeld) aufzunehmen.
- Bei der Meldung ist pro Abfallart ein gesonderter Begleitscheindatensatz erforderlich. (Dies gilt auch dann, wenn für den Transport eine Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine zu einem gemeinsamen Transportpapier gemäß § 8 Abs. 3 ANV 2012 vorgenommen wurde.)

3.2 Streckengeschäft

„Streckengeschäft“ bezeichnet eine Form der Sammlung von Abfällen, bei der der Abfallsammler die Abfälle vom Übergeber abholt und **direkt** zu einem Behandler (oder zu einem weiteren Sammler) bringt, ohne dass diese Abfälle einen Standort oder eine Anlage des Abfallsammlers berühren. Die Sammlung kann hierbei auch über mehrere Sammler hinweg erfolgen (Sammelkette). In der Regel haben dabei bis auf einen alle Sammler in der Sammelkette, die über die Abholung oder Entgegennahme der Abfälle verfügen, keinen physischen Kontakt mit den Abfällen und nehmen nur logistische Tätigkeiten wahr.

Für die korrekte Dokumentation und Meldung von Streckengeschäften siehe Kap. 3.6.

3.3 Erleichterung Streckengeschäft

Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit ein Streckengeschäft durch eine Verkettung mehrerer einzelner Begleitscheine (bei welcher jeder Teilnehmer nur seinen unmittelbare Vorgänger und Nachfolger sehen kann) abzubilden, wird nun die Möglichkeit angeboten ein Streckengeschäft mittels EINES Begleitscheines zu melden, in welchem alle „Beteiligten des Begleitscheins (d.h. alle am Streckengeschäft beteiligten Übergeber und Übernehmer der gefährlichen Abfälle)“ für alle Teilnehmer einsehbar sind.

Es handelt sich weiterhin um einen „normalen“ Begleitschein, welcher um zusätzliche Attribute für die weiteren Abfallsammler erweitert wird. Bei den weiteren Abfallsammlern handelt es sich um den 1. bis vorletzter Übernehmer. Der letzte Übernehmer wird als Übernehmer bzw. Empfänger in diesem Begleitschein gespeichert. Die weiteren Abfallsammler sind in der Reihenfolge anzugeben, in der sie die Abfälle übernehmen und wieder übergeben.

Für die korrekte Angabe der weiteren Abfallsammler siehe Kap. 2.32.

Hinweis: Es ist die strukturierte Angabe von maximal 10 weiteren Abfallsammlern möglich. [Alle weiteren „weiteren“ Abfallsammler müssen unstrukturiert, mittels des Bemerkungsfeldes gemeldet werden.]

3.4 Sammeltour

Bei einer Sammeltour werden vom Sammler in einer Sammelfahrt Abfälle nacheinander von mehreren Übergebern abgeholt und dann gemeinsam zu einem Entladeort dieses Sammlers gebracht.

Für die korrekte Dokumentation und Meldung von Sammeltouren siehe Kap. 3.6.

3.5 Kombination Sammeltour & Streckengeschäft

Wird eine Sammeltour mit einem darauf folgenden Streckengeschäft verknüpft, liegt eine Kombination von Sammeltour & Streckengeschäft vor.

Für die korrekte Dokumentation und Meldung einer Kombination von Sammeltour & Streckengeschäft siehe Kap. 3.6.

3.6 Beispiele für die Handhabung von Begleitscheinen bei Sonderfällen

Nachfolgend wird anhand einiger Beispiele aufgezeigt, welche Inhalte Begleitscheine in Bezug auf die Identifikation, die Indizierung und den Nachfolgeverweis besitzen müssen, um die Nachvollziehbarkeit der Übernahmen und Übergaben in rechtskonformer Weise gewährleisten zu können.

Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit gemäß § 1 ANV 2012 sind die im Folgenden als „grundlegende Regeln“ formulierten IT-technischen und sonstigen Vorgaben zu beachten.

Tabelle 3-1: NEUE Zuordnungstabelle 3049: Begleitscheinarten
(wurde vor dem 01.07.2013 unter edm.gv.at veröffentlicht)

Gültigkeitsbeginn	GTIN	Bezeichnung	Beschreibung
	9008390100295	Sammeltour	Eine Sammeltour liegt vor, wenn Abfälle aus Sicht des Übernehmers in einer Sammelfahrt nacheinander von mehreren Übergebern abgeholt und gemeinsam zu einem Entladeort gebracht werden. Sofern der Entladeort ein Standort des Übernehmers ist, handelt es sich nur um eine Sammeltour. Wenn der Entladeort einem anderen Sammler oder Behandler gehört, liegt eine Kombination von Sammeltour und Streckengeschäft vor.
	9008390100301	Sammeltour/Übernahme in Streckengeschäft	Eine Kombination Sammeltour & Streckengeschäft liegt vor, wenn eine Sammeltour mit einem darauf folgenden Streckengeschäft verknüpft wird.
	9008390100288	Übergabe aus/Übernahme aus Streckengeschäft	Eine Übergabe_AUS/Übernahme_AUS einem Streckengeschäft liegt vor, wenn es sich um das Ende eines Streckengeschäfts, d.h. aus Sicht des Übergebers um eine Übergabe aus einem Streckengeschäft und aus Sicht des Übernehmers um die Übernahme aus einem Streckengeschäft handelt. Der Begriff „Streckengeschäft“ bezeichnet die Sammlung von Abfällen, die das Lager des Sammlers nicht berühren, sondern vom Abfallübergeber abgeholt und direkt zum Behandler oder einem anderen Sammler transportiert werden. Die Sammlung kann hierbei auch über mehrere Sammler hinweg erfolgen (Sammelkette). Kennzeichnend ist hierbei, dass bis auf Einen alle Sammler in der Sammelkette, die über die Abholung oder Entgegennahme der Abfälle rechtlich verfügen, keinen physischen Kontakt mit den Abfällen haben.
	9008390100271	Übergabe in/Übernahme aus Streckengeschäft	Eine Übergabe_IN/Übernahme_AUS ein(em) Streckengeschäft liegt vor, wenn innerhalb eines Streckengeschäfts aufgrund einer Sammelkette die Sammlung über mehrere Sammler hinweg erfolgt, d.h. es sich aus Sicht des Übergebers um eine Übergabe in ein Streckengeschäft und aus Sicht des Übernehmers um die Übernahme aus einem Streckengeschäft handelt. Der Begriff „Streckengeschäft“ bezeichnet die Sammlung von Abfällen, die das Lager des Sammlers nicht berühren, sondern vom Abfallübergeber abgeholt und direkt zum Behandler oder einem anderen Sammler transportiert werden. Die Sammlung kann hierbei auch über mehrere Sammler hinweg erfolgen (Sammelkette). Kennzeichnend ist hierbei, dass bis auf Einen alle Sammler in der Sammelkette, die über die Abholung oder Entgegennahme der Abfälle rechtlich verfügen, keinen physischen Kontakt mit den Abfällen haben.
	9008390100264	Übergabe in/Übernahme in Streckengeschäft	Eine Übergabe_IN/Übernahme_IN ein Streckengeschäft liegt vor, wenn es sich um den Beginn eines Streckengeschäfts, d.h. aus Sicht des Übergebers um eine Übergabe in ein Streckengeschäft und aus Sicht des Übernehmers um die Übernahme in ein Streckengeschäft handelt. Der Begriff „Streckengeschäft“ bezeichnet die Sammlung von Abfällen, die das Lager des Sammlers nicht berühren, sondern vom Abfallübergeber abgeholt und direkt zum Behandler oder einem anderen Sammler transportiert werden. Die Sammlung kann hierbei auch über mehrere Sammler hinweg erfolgen (Sammelkette). Kennzeichnend ist hierbei, dass bis auf Einen alle Sammler in der Sammelkette, die über die Abholung oder Entgegennahme der Abfälle rechtlich verfügen, keinen physischen Kontakt mit den Abfällen haben.
01.07.2012	9008390106402	Erleichterung Streckengeschäft	Erleichterung Streckengeschäft liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 der Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) erfüllt sind.

3.6.1 Beispiel „Streckengeschäft mit nur einer Abfallart und zwei Entsorgern“

Der Entsorger E1 holt einen gefährlichen Abfall vom Abfallbesitzer AB ab und fährt damit direkt zum Entsorger E2 (vgl. Abbildung 3-1).

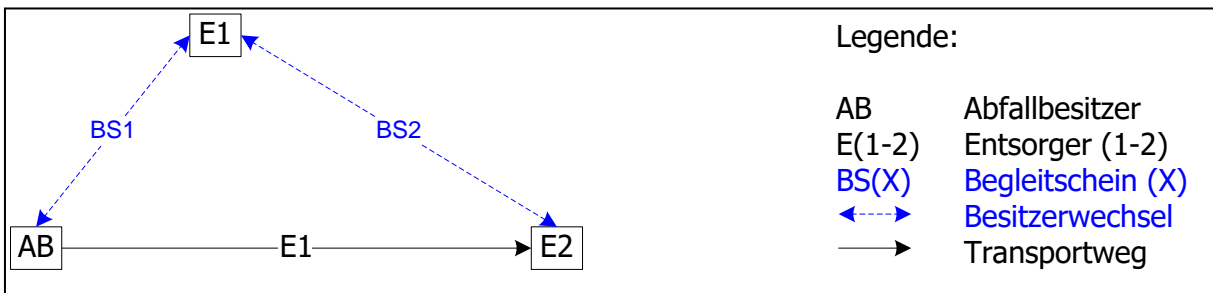


Abbildung 3-1: Streckengeschäft mit einer Abfallart und zwei Entsorgern

Beim BS 1 handelt es sich um den Beginn eines Streckengeschäftes, d.h. aus Sicht des AB um eine Übergabe in ein Streckengeschäft und aus Sicht von E1 um eine Übernahme in ein Streckengeschäft (Begleitscheinart = Übergabe in/Übernahme in ein Streckengeschäft = GTIN 9008390100264).

Beim BS 2 handelt es sich um das Ende eines Streckengeschäftes, d.h. aus Sicht des E1 um eine Übergabe aus dem Streckengeschäft und aus Sicht des E2 um eine Übernahme aus dem Streckengeschäft (Begleitscheinart = Übergabe aus/Übernahme aus dem Streckengeschäft = GTIN 9008390100288)

Vergleiche auch Kap. 3.6.2 zum Streckengeschäft mit nur einer Abfallart und mehr als zwei Entsorgern.

Tabelle 3-2: Auszug aus den relevanten Inhalten der einzelnen Begleitscheine

BS-Nr.	BS-Art	Übergabe	Übernahme	Verweis auf
BS1	9008390100264	Standort_GLN AB oder Personen_GLN AB und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	BS2
BS2	9008390100288	Personen_GLN E1	Standort_GLN E2	Ende_Strecke_GTIN

Grundlegende Regeln:

- Die Nachfolgeverweise erfolgen in einer Kette
- Der letzte Begleitschein trägt als Indizierung die GTIN für das Ende des Streckengeschäfts
- Während des Transports sind beide Begleitscheine (inklusive Indizierung und Nachfolgeverweis) mitzuführen

3.6.2 Beispiel „Streckengeschäft mit nur einer Abfallart und mehr als zwei Entsorgern“

Der Entsorger E1 holt einen gefährlichen Abfall vom Abfallbesitzer AB ab und führt ihn direkt zum Entsorger E3, wobei aufgrund von entsprechenden (Vermittlungs-)Verträgen rechtlich betrachtet der Entsorger E1 den Abfall zuerst dem Entsorger E2 (Vermittler) übergibt bevor dieser an den Entsorger E3 übergeht (vgl. Abbildung 3-2).

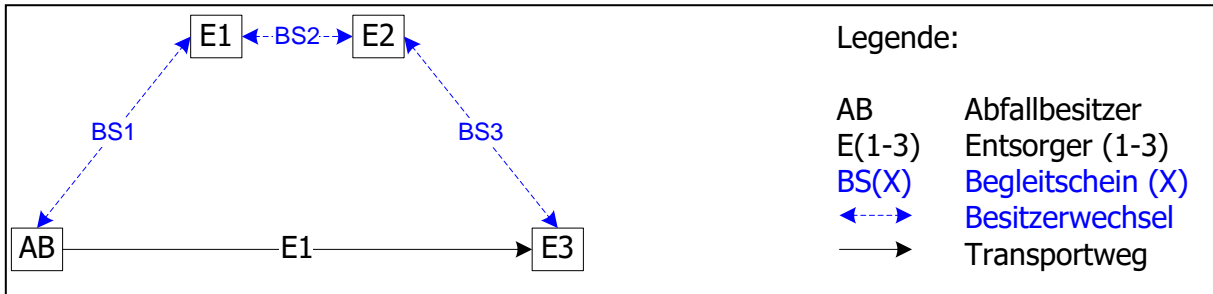


Abbildung 3-2: Streckengeschäft mit einer Abfallart und mehr als zwei Entsorgern

BS 1 entspricht dem BS 1 aus Kap. 3.6.1 und dokumentiert den Beginn eines Streckengeschäftes. BS 3 entspricht dem BS 2 aus Kap. 3.6.1 und dokumentiert das Ende eines Streckengeschäftes.

Unterschied zum Streckengeschäft mit einer Abfallart und zwei Entsorgern (siehe Kap. 3.6.1):

Beim BS 2 der Abbildung 3-2 handelt es sich um einen Begleitschein innerhalb eines Streckengeschäftes, d.h. aus Sicht von E1 um eine Übergabe in ein Streckengeschäft und aus Sicht von E2 um eine Übernahme aus einem Streckengeschäft (Begleitscheinart = Übergabe in/Übernahme aus dem Streckengeschäft = GTIN 9008390100271).

Tabelle 3-3: Auszug aus den relevanten Inhalten der einzelnen Begleitscheine

BS-Nr.	BS-Art	Übergabe	Übernahme	Verweis auf
BS1	9008390100264	Standort_GLN AB oder Personen_GLN AB und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	BS2
BS2	9008390100271	Personen_GLN E1	Personen_GLN E2	BS3
BS3	9008390100288	Personen_GLN E2	Standort_GLN E3	Ende_Strecke_GTIN

Grundlegende Regeln:

- Die Nachfolgeverweise erfolgen in einer Kette
- Der letzte Begleitschein trägt als Indizierung die GTIN für das Ende des Streckengeschäfts
- Während des Transports sind alle drei Begleitscheine (inklusive Indizierung und Nachfolgeverweis) mitzuführen

3.6.3 Beispiel „Streckengeschäft mit mehreren Abfallarten“

Der Entsorger E1 holt zwei gefährliche Abfälle vom Abfallbesitzer AB ab und führt diese direkt zum Entsorger E3, wobei aufgrund von entsprechenden (Vermittlungs-)Verträgen rechtlich betrachtet der Entsorger E1 die Abfälle zuerst dem Entsorger E2 (Vermittler) übergibt bevor diese an den Entsorger E3 übergehen (vgl. Abbildung 3-3).

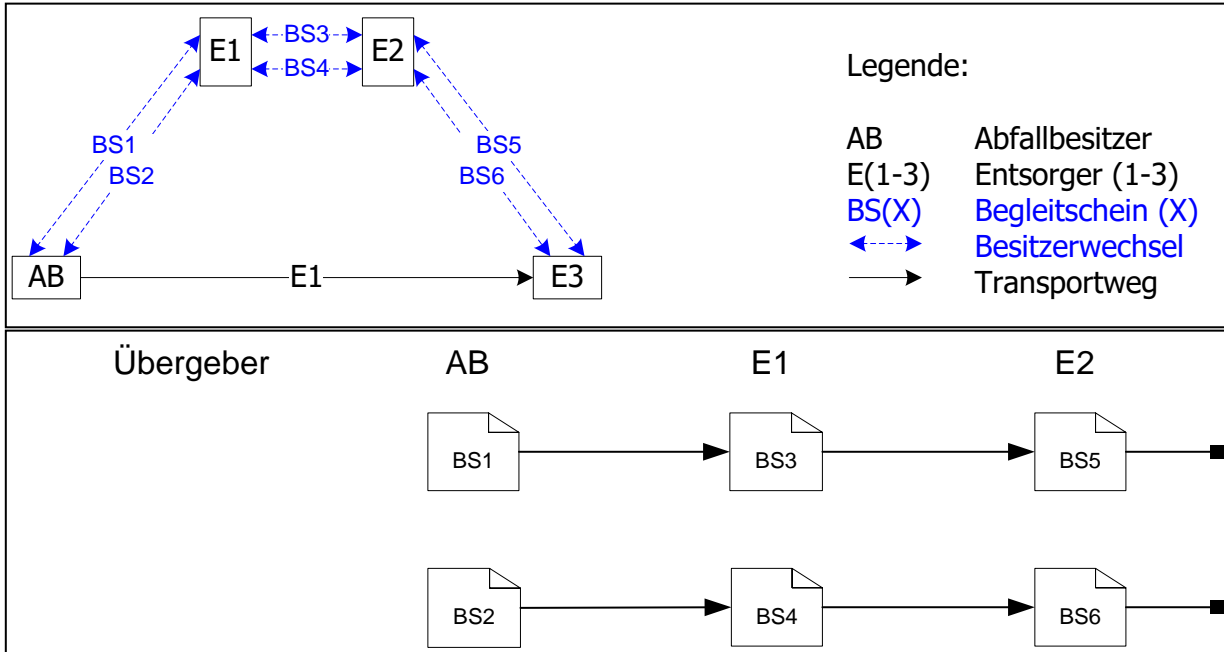


Abbildung 3-3: Streckengeschäft mit mehreren Abfallarten

Tabelle 3-4: Auszug aus den relevanten Inhalten der einzelnen Begleitscheine

BS-Nr.	BS-Art	Übergabe	Übernahme	Verweis auf
BS1	9008390100264	Standort_GLN AB oder Personen_GLN AB und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	BS3
BS2	9008390100264	Standort_GLN AB oder Personen_GLN AB und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	BS4
BS3	9008390100271	Personen_GLN E1	Personen_GLN E2	BS5
BS4	9008390100271	Personen_GLN E1	Personen_GLN E2	BS6
BS5	9008390100288	Personen_GLN E2	Standort_GLN E3	Ende_Strecke_GTIN
BS6	9008390100288	Personen_GLN E2	Standort_GLN E3	Ende_Strecke_GTIN

Grundlegende Regeln:

- Die Nachfolgeverweise erfolgen in zwei parallelen Ketten
- Der letzte Begleitschein pro Kette trägt als Indizierung die GTIN für das Ende des Streckengeschäfts
- Während des Transports sind alle sechs Begleitscheine (inklusive Indizierung und Nachfolgeverweis) mitzuführen

3.6.4 Beispiel „Streckengeschäft mit zulässiger Vermischung mehrerer Abfallarten“

Der Entsorger E1 holt zwei gefährliche Abfälle vom Abfallbesitzer AB ab, vermischt diese auf zulässige Weise (z.B. Vermischung von verschiedenen Lösemitteln zu einem Lösemittelgemisch) und führt diese direkt zum Entsorger E3, wobei aufgrund von entsprechenden (Vermittlungs-)Verträgen rechtlich betrachtet der Entsorger E1 den Abfall zuerst dem Entsorger E2 (Vermittler) übergibt bevor dieser an den Entsorger E3 übergeht (vgl. **Abbildung 3-4**).

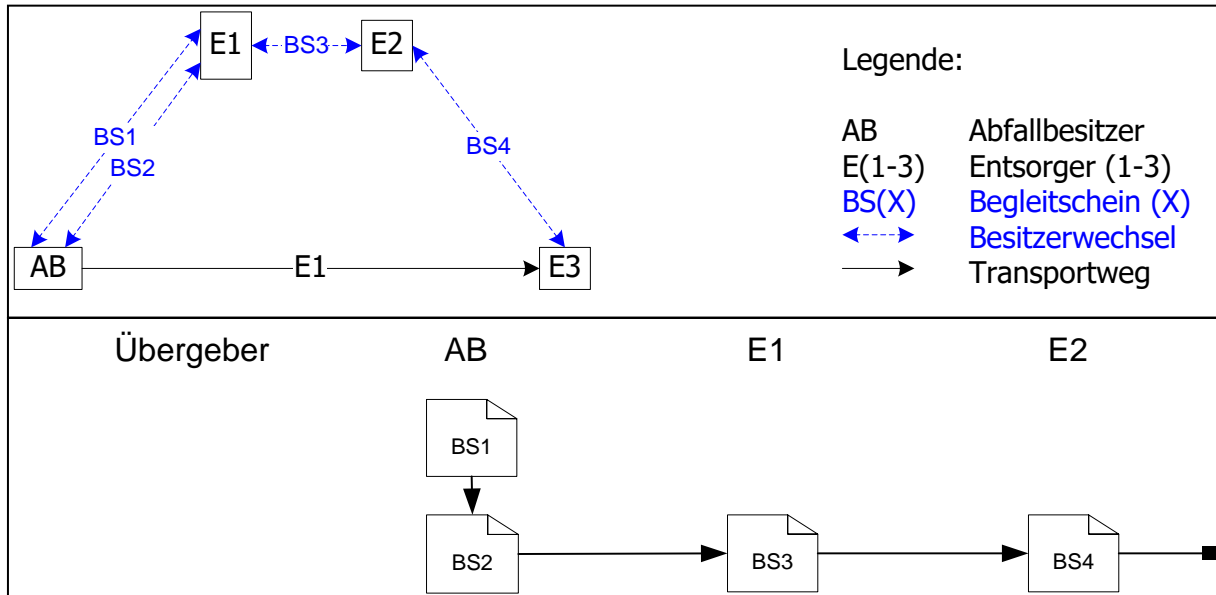


Abbildung 3-4: Streckengeschäft mit zulässiger Vermischung mehrerer Abfallarten

Tabelle 3-5: Auszug aus den relevanten Inhalten der einzelnen Begleitscheine

BS-Nr.	BS-Art	Übergabe	Übernahme	Verweis auf
BS1	9008390100301	Standort_GLN AB oder Personen_GLN AB und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	BS2
BS2	9008390100301	Standort_GLN AB oder Personen_GLN AB und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	BS3
BS3	9008390100271	Personen_GLN E1	Personen_GLN E2	BS4
BS4	9008390100288	Personen_GLN E2	Standort_GLN E3	Ende_Strecke_GTIN

Grundlegende Regeln:

- Die Nachfolgerverweise folgen in diesem Fall zuerst der Logik aus der Sammeltour und erst dann jener aus dem Streckengeschäft
- Der letzte Begleitschein trägt als Indizierung die GTIN für das Ende des Streckengeschäfts
- Während des Transports sind alle vier Begleitscheine (inklusive Indizierung und Nachfolgerverweis) mitzuführen

3.6.5 Beispiel „Sammeltour“

Der Entsorger E1 holt zwei gefährliche Abfälle vom Abfallbesitzer AB1, anschließend einen gefährlichen Abfall vom Abfallbesitzer AB2 und abschließend drei gefährliche Abfälle vom Abfallbesitzer AB3 ab, bevor der Entsorger E1 zu seinem Standort zurückkehrt (vgl. Abbildung 3-5).

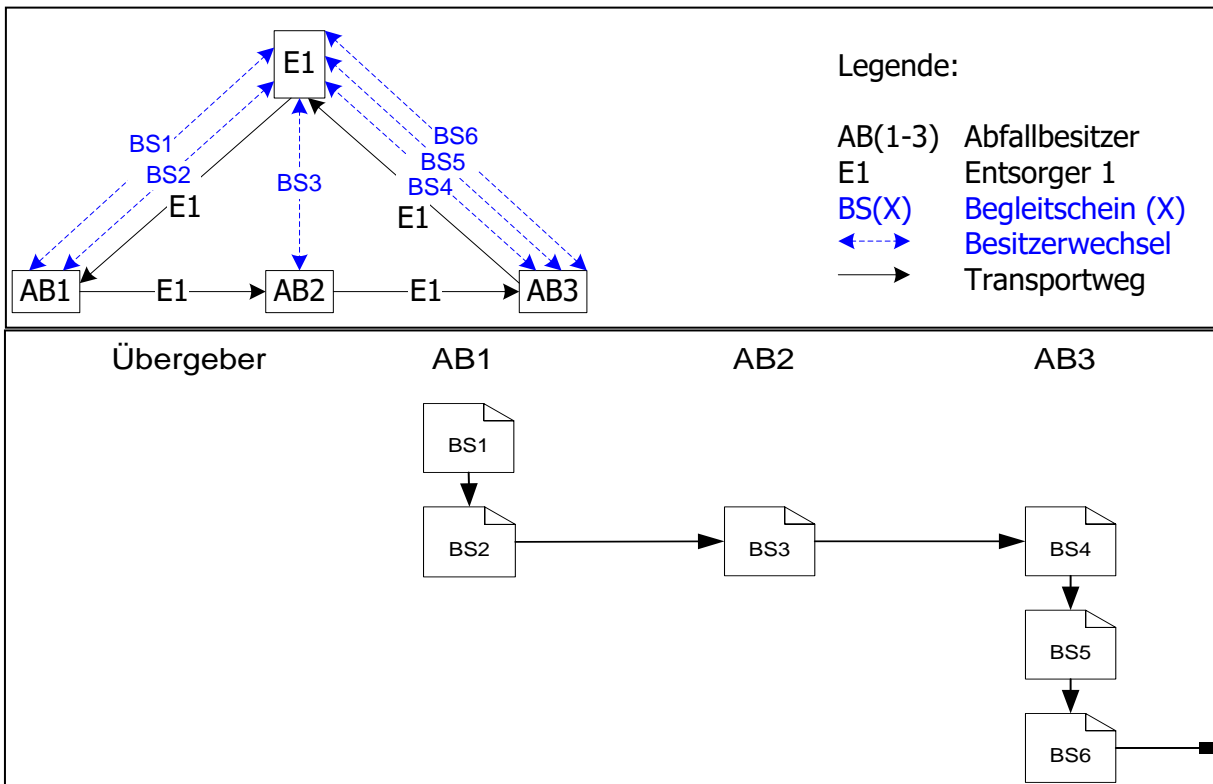


Abbildung 3-5: Sammeltour

Tabelle 3-6: Auszug aus den relevanten Inhalten der einzelnen Begleitscheine

BS-Nr.	BS-Art	Übergabe	Übernahme	Verweis auf
BS1	9008390100295	Standort_GLN AB1 <i>oder</i> Personen_GLN AB1 und PLZ Absendeort (= Standort)	Standort_GLN E1	BS2
BS2	9008390100295	Standort_GLN AB1 <i>oder</i> Personen_GLN AB1 und PLZ Absendeort (= Standort)	Standort_GLN E1	BS3
BS3	9008390100295	Standort_GLN AB2 <i>oder</i> Personen_GLN AB2 und PLZ Absendeort (= Standort)	Standort_GLN E1	BS4
BS4	9008390100295	Standort_GLN AB3 <i>oder</i> Personen_GLN AB3 und PLZ Absendeort (= Standort)	Standort_GLN E1	BS5
BS5	9008390100295	Standort_GLN AB3 <i>oder</i> Personen_GLN AB3 und PLZ Absendeort (= Standort)	Standort_GLN E1	BS6
BS6	9008390100295	Standort_GLN AB3 <i>oder</i> Personen_GLN AB3 und PLZ Absendeort (= Standort)	Standort_GLN E1	Ende_Tour_GTIN

Grundlegende Regeln:

- Die Nachfolgerverweise erfolgen in einer Kette, wobei der Meldepflichtige selbst bestimmen kann, auf welchen Begleitschein verwiesen wird, wenn mehrere gefährliche Abfälle gleichzeitig von einem Abfallbesitzer übernommen werden
- Der letzte Begleitschein trägt als Indizierung die GTIN für das Ende der Sammeltour
- Während des Transports ist spätestens bei der jeweiligen Übergabe der entsprechende Begleitschein (inklusive Indizierung und Nachfolgerverweis) mitzuführen

3.6.6 Beispiel „Kombination von Sammeltour und Streckengeschäft“

Der Entsorger E1 holt zunächst zwei gefährliche Abfälle vom Abfallbesitzer AB1 und anschließend einen gefährlichen Abfall vom Abfallbesitzer AB2 ab (= Teil der Sammeltour), bevor der Entsorger E1 zum Entsorger E3 fährt, wobei aufgrund von entsprechenden (Vermittlungs-)Verträgen rechtlich betrachtet der Entsorger E1 den Abfall zuerst dem Entsorger E2 (Vermittler) übergibt bevor dieser an den Entsorger E3 übergeht (= Teil des Streckengeschäfts) (vgl. Abbildung 3-6).

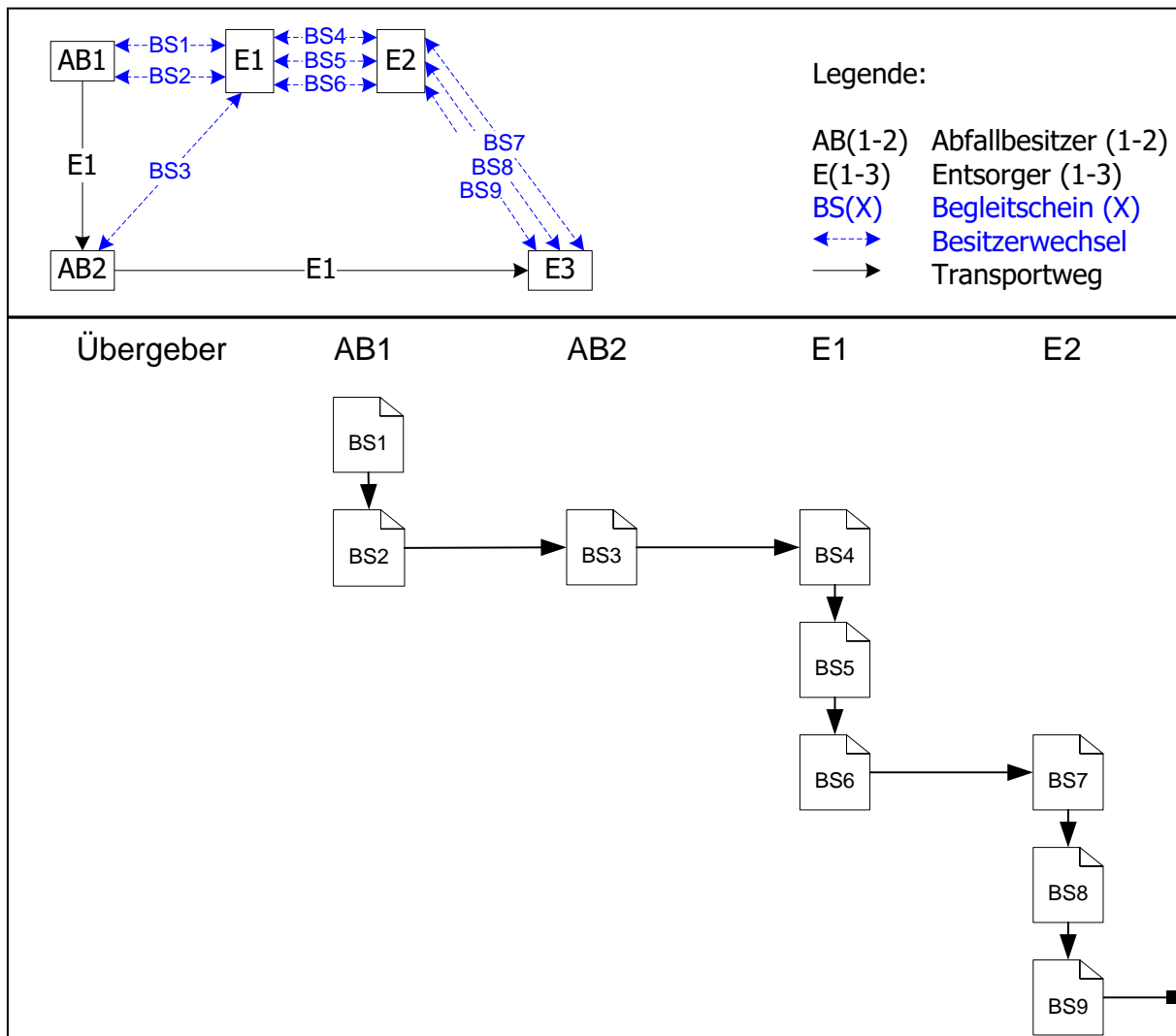


Abbildung 3-6: Kombination von Sammeltour und Streckengeschäft

Tabelle 3-7: Auszug aus den relevanten Inhalten der einzelnen Begleitscheine

BS-Nr.	BS-Art	Übergabe	Übernahme	Verweis auf
BS1	9008390100301	Standort_GLN AB1 <i>oder</i> Personen_GLN AB1 und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	BS2
BS2	9008390100301	Standort_GLN AB1 <i>oder</i> Personen_GLN AB1 und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	BS3
BS3	9008390100301	Standort_GLN AB2 <i>oder</i> Personen_GLN AB2 und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	BS4
BS4	9008390100271	Personen_GLN E1	Personen_GLN E2	BS5
BS5	9008390100271	Personen_GLN E1	Personen_GLN E2	BS6
BS6	9008390100271	Personen_GLN E1	Personen_GLN E2	BS7
BS7	9008390100288	Personen_GLN E2	Standort_GLN E3	BS8
BS8	9008390100288	Personen_GLN E2	Standort_GLN E3	BS9
BS9	9008390100288	Personen_GLN E2	Standort_GLN E3	Ende_Kombi _GTIN

Grundlegende Regeln:

- Da die Sammeltour im Vergleich zum Streckengeschäft im Vordergrund steht (aufgrund zulässiger Vermischung von Abfällen, vgl. dazu Kap. 3.6.4), erfolgen bei der Kombination Sammeltour & Streckengeschäft die Nachfolgeverweise in einer einzigen (nicht parallelen) Kette (vgl. dazu Kap. 3.6.3), wobei der Meldepflichtige selbst bestimmen kann, auf welchen Begleitschein verwiesen wird, wenn mehrere gef. Abfälle gleichzeitig von einem Abfallbesitzer übernommen werden
- Der letzte Begleitschein trägt als Indizierung die GTIN für das Ende der Kombination Sammeltour/Streckengeschäft
- Während des Transports ist spätestens bei der jeweiligen Übergabe der entsprechende Begleitschein (inklusive Indizierung und Nachfolgeverweis) mitzuführen (= Teil der Sammeltour). Weiters sind spätestens nach der letzten Übergabe vom Abfallbesitzer AB alle Begleitscheine (inklusive Indizierung und Nachfolgeverweis) mitzuführen

Abgrenzung: Sind Sammeltour und Streckengeschäft ineinander verschachtelt (vgl. Abbildung 3-7), und werden dabei die Abfallarten bezogen auf die Begleitscheinart getrennt voneinander transportiert, so liegt **keine Kombination** von Sammeltour und Streckengeschäft vor.

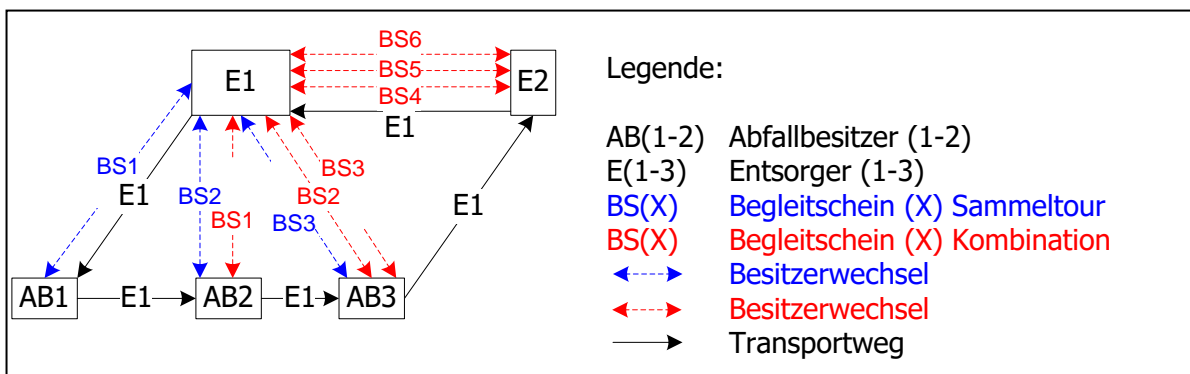


Abbildung 3-7: Parallele Abwicklung von Sammeltour und Streckengeschäft

Die „blauen“ Begleitscheine entsprechen somit einer reinen Sammeltour (vgl. Kap. 3.6.5) und die „roten“ Begleitscheine einer Kombination aus Sammeltour & Streckengeschäft.

3.6.7 Beispiel „Streckengeschäftsbegleitschein gemäß § 13 ANV 2012“ mit nur einer Abfallart und zwei Entsorgern“

Bei der Durchführung eines Streckengeschäftes kann ein „Streckengeschäftsbegleitschein“ gemäß dem § 13 ANV 2012 verwendet werden.

Beispiel I: Der Abfall wird vom Abfallbesitzer AB an dessen Geschäftspartner (Entsorger E1) übergeben. E1 nimmt den Abfall aber nicht an einem eigenen Standort entgegen, sondern bringt diesen **direkt** zum Entsorger E2 (oder: E1 beauftragt einen Transporteur T lässt den Abfall zum Entsorger E2 transportieren). E2 ist der endgültige Empfänger der Abfälle.

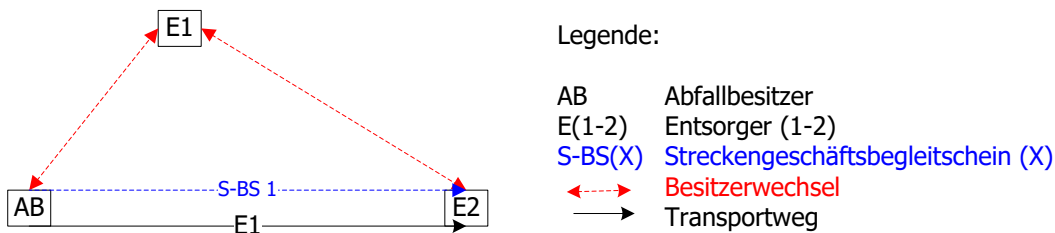


Abbildung 3-8: Streckengeschäftsbegleitschein bei einem einfachen Streckengeschäft (2 Entsorger)

Streckengeschäfts-Begleitschein (S-BS)

- BS-Nr.
- Abfallart
- Masse
- Übergeber (AB)
- weiterer Abfallsammler (E1)
- Empfänger Streckengeschäft (E2)

Tabelle 3-8: Auszug aus den relevanten Inhalten des Streckengeschäfts-Begleitscheins

BS-Nr.	BS-Art	Übergabe	weiterer Abfallsammler	Empfänger	Verweis auf
S - BS1	9008390106402	Standort_GLN AB <i>oder</i> Personen_GLN AB und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E1	Standort- GLN E 2	Ende Strecken- geschäft

3.6.8 Beispiel „Streckengeschäftsbegleitschein gemäß § 13 ANV 2012“ mit nur einer Abfallart und mehr als zwei Entsorgern“

Beispiel II: Der Abfall wird vom Abfallbesitzer AB vertragsrechtlich an dessen Geschäftspartner (Entsorger E1) übergeben. E1 nimmt den Abfall aber nicht physisch entgegen, sondern übergibt diesen vertraglich an den Entsorger E2. E2 wiederum, übernimmt den Abfall ebenfalls nicht physisch und übergibt diesen rechtlich an den Entsorger E3. E3 beauftragt einen Transporteur T und lässt diesen den Abfall zum Entsorger E4 (Abfall-behandler) transportieren. E4 ist der Empfänger der Abfälle.

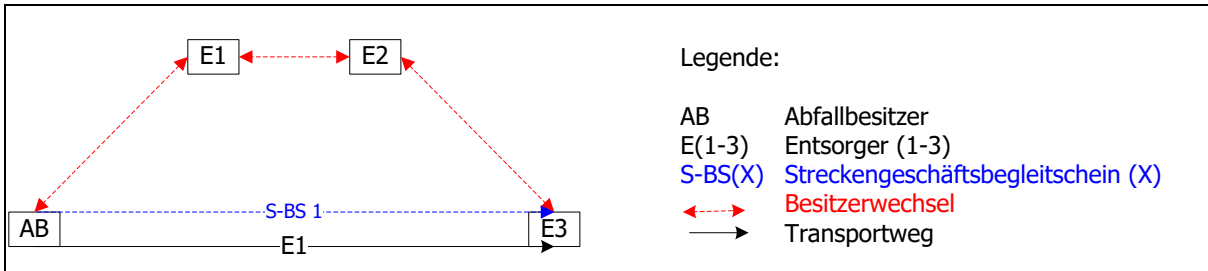


Abbildung 3-9: Streckengeschäftsbegleitschein bei einem zusammengesetzten Streckengeschäft (mehr als 2 Entsorger)

Streckengeschäfts-Begleitschein (S-BS)

- BS-Nr.
- Abfallart
- Masse
- Übergeber (AB)
- weiterer Abfallsammler 1 (E1)
- weiterer Abfallsammler 2 (E2)
- Empfänger Streckengeschäft (E3)

Tabelle 3-9:: Auszug aus den relevanten Inhalten des Streckengeschäfts-Begleitscheins

BS-Nr.	BS-Art	Übergabe	weiterer Abfallsammler 1	weiterer Abfallsammler 2	Empfänger	Verweis auf
S-BS1	9008390106402	Standort_GLN AB oder Personen_GLN AB und PLZ Absendeort (= Standort)	Personen_GLN E 1	Personen_GLN E 2	Standort- GLN E 2	Ende Strecken- geschäft

4. Anhang

4.1 Glossar

Begriff / Abkürzung	Beschreibung / Bedeutung / Verweis auf Analyse-Ergebnis
ANV 2012	Abfallnachweisverordnung 2012
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BS	Begleitschein
S-BS	Streckengeschäfts-Begleitschein (gem. § 13 ANV 2012)
BS-Nr.	Begleitscheinnummer (entspricht der Kombination fortlaufende Nummer, Jahr und Identifikation des Abfallbesitzers)
EDM	Elektronisches Datenmanagement in der Umwelt und Abfallwirtschaft
Entsorger	Abfallsammler bzw. Abfallsammler und -behandler
eRAS	Elektronisches Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten
gem.	gemäß
GLN	Global Location Number
GTIN	Global Trade Item Number
Kap.	Kapitel
PLZ	Postleitzahl
ÜG	Übergeber
ÜN	Übernehmer
vgl.	vergleiche

4.2 Dokumentenverzeichnis

- [1]XML Schema EBSM neu – Version 1.01 - EBSM_neu_v1.01.xsd
- [2]Dokumentation des XML-Datenformats für elektronische Begleitschein-Meldungen gemäß der Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012 – Version 1.00 -
060821_EBSM_neu_Schnittstelle_v1.01_Upload_Beschreibung_v1.00.pdf
- [3]Datenanforderungen zur elektronischen Begleitscheinmeldung – Version 1.00 -
120711_EBSM_neu_Schnittstelle_v1.01_Datenanforderungen_v1.00.pdf
- [4]Prüfregeldokument zur „EBSM neu Schnittstelle v1.01“ – Version 1.00 –
071212_EBSM_neu_Schnittstelle_v1.01_Prüfregeln_v1.00.xlsx
- [5]Beschreibung der Webservice-Schnittstelle für elektronische Begleitscheinmeldungen – Version 1.00 -
120522_EBSM_neu_Schnittstelle_v1.01_Webservice_Beschreibung_v1.00.pdf